

Informationsblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche

Wer kann die Leistung in Anspruch nehmen?

Das Bildungspaket unterstützt und fördert Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen. Kinder aus dem hiesigen Amtsbereich, die selbst, oder deren Eltern, eine der nachfolgend genannten Leistungen beziehen, können Leistungen zur Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen und entsprechende Anträge beim Amt Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1, 24601 Wankendorf einreichen.

- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Welche Bildungs- und Teilhabeleistungen sind im Bildungspaket enthalten und welche Unterlagen sind vorzulegen?

➤ **Tagesausflüge und Klassenfahrten in der Schule und Kindertagesstätte**

Die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten der Schulen und Kindertagesstätten können auf Antrag übernommen werden.

Auf dem Antragsvordruck ist der Ausflug von der Schule / der Kindertagesstätte zu bestätigen. Zuschüsse von der Schule, dem Schulträger oder Fördervereinen sind vorrangig zu berücksichtigen.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge sind von der Kostenübernahme ausgeschlossen.

Die Leistungen werden direkt auf das Konto der Schule / Kindertagesstätte / Klassenlehrer/in überwiesen. Hierzu ist die entsprechende Bankverbindung auf dem Antrag anzugeben.

➤ **Schülerbeförderungskosten**

Für Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, werden die erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten auf Antrag übernommen, höchstens jedoch die Kosten, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehen, weil der Schulweg nicht zumutbar auf andere Weise zurückgelegt werden kann.

Der Schulweg ist nicht zumutbar, wenn er die einfache Entfernung

- für Schüler / innen bis zur Klassenstufe 4 2 km
- für Schüler/innen ab Klassenstufe 5 4 km

überschreitet. In begründeten Fällen (z.B. für behinderte Schüler / innen) können Ausnahmen zugelassen werden.

Erforderlich sind die Kosten, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem kostengünstigsten Tarif anfallen.

Bis zum Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 wurden die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung für Schüler / innen der Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, sowie zu Förderschulen in voller Höhe durch den Träger der Schülerbeförderung übernommen.

Ab 01.08.2011 wird eine Eigenbeteiligung der Eltern gefordert. Für Leistungsberechtigte wird diese Elternbeteiligung in voller Höhe übernommen.

Für diese Schüler / innen ist beim Träger der Schülerbeförderung die Leistungsberechtigung durch Vorlage einer Bescheidkopie nachzuweisen. Die Elternbeteiligung wird dann direkt zwischen dem Träger der Schülerbeförderung und dem Amt abgerechnet. Ein Antrag ist hier somit nicht zu stellen.

Sollten Sie diese „interne“ Abrechnung nicht wünschen und den Eigenanteil selbst zahlen wollen oder bereits gezahlt haben, können Sie den entsprechenden Antrag auch beim Amt Bokhorst-Wankendorf einreichen. In diesem Fall wird Ihnen die Eigenbeteiligung bei Vorliegen der Voraussetzungen direkt erstattet.

Für Schüler / innen der Sekundarstufe II und der berufsbildenden Schulen werden die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen als Geldleistung an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Dem Antrag legen Sie bitte eine aktuelle Schulbescheinigung (soweit noch nicht hier vorliegend) und einen Nachweis über die Höhe der Beförderungskosten bei.

➤ **Lernförderung**

Schüler / innen in allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die nach Einschätzung ihrer Lehrer / innen Unterstützung in der Schule benötigen, kann auf Antrag eine Lernförderung bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass die Lernförderung ergänzend die jeweiligen Schwächen der Schülerin bzw. des Schülers behebt, um die wesentlichen Lernziele (=Versetzung) zu erreichen. Eine Lernförderung lediglich zur Verbesserung des Notendurchschnittes oder zum Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses ist nicht möglich.

Die Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, schulische Angebote haben Vorrang vor der Lernförderung.

Die Kosten der Lernförderung können vom Leistungsanbieter nur direkt mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf abgerechnet werden. Die Auszahlung erfolgt über einen Gutschein, der in der angegebenen Frist eingelöst werden muss.

Auf dem Antrag ist von der Schule / dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin der Förderbedarf entsprechend zu bestätigen.

➤ **Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**

Für Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung gemeinschaftlich ausgegeben und in allgemein- oder berufsbildenden Schulen eingenommen wird, werden auf Antrag die Mehraufwendungen übernommen. Das gilt entsprechend auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Tagespflege geleistet wird.

Der Eigenanteil pro Mittagessen beträgt 1,00 €. Die Leistung wird in Höhe der tatsächlichen Kosten abzüglich des Eigenanteils übernommen, für die Tage, an dem das Kind an dem Mittagessen teilnimmt.

Die Kostenübernahme erfolgt über Gutscheine oder über Direktzahlung an den Anbieter. Dem Antrag ist ein Nachweis über die monatlichen Kosten beizufügen.

➤ **Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben haben auf Antrag Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei festgestellter Hilfebedürftigkeit beträgt die Leistung monatlich bis zu 10,00 €. Dieser Betrag umfasst Aufwendungen für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und / oder die Teilnahme an Freizeiten.

Die Leistung wird über Gutscheine oder in direkter Abrechnung mit dem Anbieter erbracht. Der Gutschein ist innerhalb der Gültigkeitsdauer einzulösen.

Dem Antrag legen Sie bitte einen Nachweis über die monatlichen Kosten ein.

➤ **persönlicher Schulbedarf**

Anspruch auf Gewährung des Schulbedarfs haben Schüler / innen, die noch keine 25 Jahre alt sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Ausgenommen sind Schüler / innen, die eine Ausbildungsvergütung bekommen.

Dieser Anspruch wird zweimal jährlich am 01. August in Höhe von 70,00 € und am 01. Februar in Höhe von 30,00 € auf Antrag ausgezahlt.

Dem Antrag ist der aktuelle Leistungsbescheid und ggf. eine Schulbescheinigung (ab der Jahrgangsstufe 10 und für Schüler / innen ab 15 Jahren) beizufügen.

Wo können die Anträge gestellt werden?

Für Arbeitslosengeld II Bezieher (sog. Hartz IV) ist das Jobcenter Kreis Plön, Behler Weg 23, 24301 Plön, zuständig.

Familien, die Sozialhilfe, Grundsicherung nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem § 2 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist das Sozialamt des Amtes Bokhorst-Wankendorf zuständig. Sie erreichen uns folgendermaßen:

Amt Bokhorst Wankendorf
Kampstraße 1
24601 Wankendorf

Frau Seidel (zuständig für die Buchstaben A bis O)

Telefon 04326/9979-19
Fax 04326/9979-84
E-Mail Janine.Seidel@amt-bokhorst-wankendorf.de

Frau Hansen (zuständig für die Buchstaben P bis Z)

Telefon 04326/9979-38
Fax 04326/9979-84
E-Mail Tanja.Hansen@amt-bokhorst-wankendorf.de

Außerdem stehen die entsprechenden Antragsformulare zum Bildungs- und Teilhabepaket auch auf der Homepage unter www.amt-bokhorst-wankendorf.de unter der Rubrik Verwaltung / Formulare zur Verfügung.

Wo gibt es weitere Informationen?

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie im Serviceportal www.familien-wegweiser.de und auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter www.bildungspaket.bmas.de.